

Dienstag, 26. Juli 2022, Rhein-Zeitung Kreis Altenkirchen, Seite 1

Bund will mit Drohnen Rehkitze schützen

Die gute Nachricht

Der Bund fördert erneut die Anschaffung von Drohnen, um Rehkitze beim Mähen mit großen Landmaschinen besser zu schützen. Dafür stehen jetzt für dieses Jahr 3 Millionen Euro bereit, teilte das Agrarministerium mit. Der Einsatz von Drohnen in Kombination mit Wärmebildtechnik habe sich bewährt, um in Wiesen und Feldern versteckte Rehkitze zu orten und vor dem Mähtod zu retten. Bis zum 1. September kann nun eine Förderung von bis zu 4000 Euro pro Drohne für maximal zwei Geräte beantragt werden. Jägersvereinigungen und andere lokale und regionale Vereine können die Anträge stellen.

dpa

© Die inhaltlichen Rechte bleiben dem Verlag vorbehalten. Nutzung der journalistischen Inhalte ist ausschließlich zu eigenen, nichtkommerziellen Zwecken erlaubt.



Bundesförderprogramm für Drohnen zur Rehkitzrettung 2022

Durch den Einsatz von Drohnen mit geeigneten Wärmebildkameras steht eine effiziente Technik zur Verfügung, um Wildtiere und vor allem Rehkitze vor dem Mähtod zu bewahren. Aus diesem Grund hat sich die Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auch in diesem Jahr dazu entschlossen, die Anschaffung solcher Drohnen für einen festgelegten Kreis von Anwendern mit einem Volumen von 3 Millionen Euro zu fördern.

Förderungsberechtigt sind Kreisjagdvereine e.V. und andere Jägervereinigungen auf Kreisebene als Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie regionale amtlich eingetragene Vereine, die laut ihrer Vereinssatzung hauptsächlich in der Wildtierrettung, insbesondere in der Rehkitzrettung, tätig sind.

Vereine in Gründung beziehungsweise Vereine ohne Eintragung im amtlichen Vereinsregister sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Das zweistufige Antragsverfahren, bei dem jeder Teilnehmer bis zu zwei Anträgen auf Förderung stellen kann, ist **online** möglich. Auf Anfrage können Anträge auch postalisch übermittelt werden.

Erste Stufe: Interessensbekundung an der Teilnahme am Förderprogramm

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

➤ Hier können Sie **bis einschließlich 1. September 2022** einen Antrag stellen. **Das Eingangsdatum bei der BLE ist fristwährend.**

Zweite Stufe: Antrag auf Auszahlung der Förderung

Eine Bearbeitung der Auszahlung erfolgt nur mit einer Eingangsbestätigung der ersten Stufe und Vorlage aller erforderlichen Dokumente.

Für diesen Antrag ist eine **Unterschrift zwingend erforderlich**. Entweder per nPA Verfahren (Authentifizierung durch den elektronischen Personalausweis), oder handschriftlich auf dem vollständigen Antragsformular.

Hier können Sie in Kürze einen Antrag auf Auszahlung stellen.

Die Auszahlung können Sie bis einschließlich dem 30. September 2022 beantragen. Das Eingangsdatum bei der BLE ist fristwährend.

Bei weiteren Fragen und für mehr Informationen verweisen wir auf die Richtlinie zur Rehkitzrettung und die erstellten FAQs.



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzrettung

Vom 30. Juni 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung

1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

In den vergangenen Jahren hat sich der Einsatz von Drohnen in Kombination mit Wärmebildtechnik im Bereich der Rehkitzsuche etabliert. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, zeitsparend und effektiv Grünland- und Ackerfutterflächen insbesondere nach Rehkitzen abzusuchen und vor dem sogenannten Mähtod zu retten.

Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildtechnik zur Wildtierrettung, insbesondere Rehkitzrettung, stellt aktuell die beste Alternative zu bisherigen Verfahren (Vergrämung, Begehung) dar, da sie deutlich effektiver und zeitsparender ist. Entsprechende Geräte sind auf dem Markt verfügbar und sollen weiter flächendeckend etabliert werden, um Wildtiere, insbesondere Rehkitze, besser vor Verletzungen oder dem Tod bei der Mahd zu schützen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Drohnen mit Echtbildübertragung und Wärmebildkamerasystemen, die geeignet sind, auch größere Grünlandschläge abzufliegen, um diese nach Wildtieren, insbesondere Rehkitzen, abzusuchen.

Technische Mindestanforderungen an die Drohnen sind:

- Echtbildkamera mit integrierter/kompatibler Wärmebildkamera
- Mindestflugzeit 20 Minuten
- Home-Return-Funktion

Alle drei benannten Anforderungen müssen erfüllt sein.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden eingetragene Kreisjagdvereine, Jägervereinigungen auf Kreisebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere eingetragene Vereine auf regionaler oder lokaler Ebene, zu deren Aufgaben ausweislich der Satzung die Pflege und Förderung des Jagdwesens oder die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd (sogenannte Kitzrettungsvereine) gehören. Diese Aufgaben dürfen nicht lediglich einen untergeordneten Umfang bzw. eine untergeordnete Bedeutung haben, die in Satz 1 genannten Aufgaben müssen vielmehr den Schwerpunkt der Aufgaben des Vereins bilden. Der eingetragene Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und selbstlos tätig sein und bei Eingang des Antrags auf Auszahlung bei der BLE bereits rechtskräftig bestehen und im Vereinsregister eingetragen sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind

- Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- Vereine, deren satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet nicht in Deutschland liegt.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag in einem zweistufigen Verfahren gewährt. Es wird auf Nummer 7.2 verwiesen. Vor Anschaffung des förderfähigen Geräts muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden, der mindestens den Anforderungen in Nummer 7.2.1 entspricht.



Mit der Anschaffung einer Drohne mit Wärmebildkamera darf erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die BLE begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Erhalt der Eingangsbestätigung führt zum Ausschluss aus dem Förderprogramm.

4.2 Die Drohne mit Wärmebildkamera muss für den Einsatz zur Rehkitzrettung geeignet sein (siehe Nummer 2). Der Nachweis ist bei Antragstellung auf Auszahlung der Zuwendung zu erbringen bzw. vorzulegen.

4.3 Die Förderung der Beschaffung der Drohne erfolgt ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers.

5 Art der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt einmalig im Rahmen der Projektförderung gemäß der §§ 23 und 44 BHO durch Bescheid.

5.2 Finanzierungsart und -form sowie Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung) in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Zuwendung ist auf maximal 4 000 Euro pro Drohne begrenzt. Pro Antragstendem werden maximal zwei Drohnen gefördert.

Für die Berechnung der Förderintensität werden die Beträge vor Abzug von Ertragssteuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Gewährte Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) sind zu nutzen und somit von der Förderung ausgeschlossen. Sofern der Antragstellende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt drei Jahre. Die Drohne darf in dieser Zeit nur für die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd (sogenannte Kitzrettung) genutzt werden.

Innerhalb dieser Frist darf die geförderte Drohne inklusive der Wärmebildkamera und der sonstigen Ausrüstung nicht weiterveräußert werden. Die Geräte sind während dieser Zeit gemäß den technischen Vorgaben des Herstellers zu warten. Stellt der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist seine Dienstleistung zur Kitzrettung ein, so hat der Antragstellende dies der BLE anzuzeigen; der gezahlte Förderbetrag kann dann ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Weist das Gerät einen irreparablen Defekt auf und muss ausgesondert werden, ist dies der BLE mitzuteilen. Das defekte Gerät darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgeräts wird nicht gefördert.

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Für die Zuwendungsempfänger stellt der Zuschuss nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) dar. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes werden im Rahmen des Antragsverfahrens detailliert bezeichnet. Der Antragstellende hat vor Erhalt der Eingangsbestätigung gemäß Nummer 3.4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zu versichern, dass ihm die Subventionserheblichkeit dieser Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs bekannt sind. Alle auch nach Antragstellung eintretenden und diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

6.3 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung mit einer oder mehreren anderen Förderungen, die durch andere öffentliche Stellen zur Anschaffung von Drohnen (insbesondere auch Landesförderungen) gewährt werden, ist für dieselbe Drohne ausgeschlossen. Wurde bereits eine Förderung zur Anschaffung für dieselbe Drohne durch andere öffentliche Stellen oder Länder gewährt, so scheidet eine Förderung nach diesem Programm für die betreffende Drohne aus. Deshalb hat der Antragstellende im Antragsverfahren alle für die betreffende Drohne erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen zu benennen.

Die durch den Antragstellenden angegebenen Daten werden stichprobenartig mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Antragstellende seinen Sitz hat, zur Überprüfung des Ausschlusses einer Doppelförderung abgeglichen.

6.4 Erwerb der Drohne

Der Zuwendungsempfänger hat die Drohne von fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erwerben. Soweit möglich, hat der Zuwendungsempfänger mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbietern einzuholen. Die eingeholten Angebote und Dokumentationen sind aufzubewahren und den in Nummer 6.5 genannten Beauftragten sowie Prüforganen bei Bedarf vorzulegen.

6.5 Auskunftspflicht

Dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten sowie anderen Prüforganen des Bundes oder der Länder sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.



7 Verfahren

7.1 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 522

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Internet: www.ble.de/rehkitzrettung

E-Mail: rehkitzrettung_2022@ble.de

Alle Informationen zum Antragsverfahren können unter der Internetadresse www.ble.de/rehkitzrettung abgerufen werden.

7.2 Zweistufiges Verfahren

Die Fördermaßnahme wird zweistufig und grundsätzlich digital durchgeführt. Die Antragstellung erfolgt dabei jeweils grundsätzlich über das Portal des Förderprogramms.

7.2.1 Form und Frist der ersten Antragsstufe (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn)

Interessierte Antragstellende stellen grundsätzlich online nach Inkrafttreten der Richtlinie bis einschließlich zum 1. September 2022 einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn an dieser Fördermaßnahme. Nach Online-Absendung der vollständigen Unterlagen erhalten die Antragstellenden eine automatisierte Eingangsbestätigung. Der fristgerechte und vollständige Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der BLE ist Voraussetzung für den Erhalt der Eingangsbestätigung, welche wiederum zwingend für den Auszahlungsantrag auf zweiter Stufe ist.

Diese Eingangsbestätigung stellt einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, mit der Einschränkung, dass dadurch kein Anspruch auf Förderung entsteht. Der Zuwendungsempfänger beginnt das Vorhaben auf eigenes Risiko. Es handelt sich um eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung.

Im Ausnahmefall kann der Antragstellende auch den Postweg nutzen. Kann der Antragstellende den Antrag online nicht abrufen, kann er sich mit der BLE in Verbindung setzen. Die relevanten Antragsunterlagen werden ihm daraufhin zur Verfügung gestellt, welche auszufüllen und anschließend auf dem Postweg bis einschließlich zum 1. September 2022 bei der BLE eingegangen sein müssen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Nummer 4.1 dieser Richtlinie darf mit der Anschaffung einer Drohne mit Wärmebildkamera erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die BLE begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Erhalt der Eingangsbestätigung führt zum Ausschluss aus dem Förderprogramm.

7.2.2 Form und Frist der zweiten Antragsstufe (Auszahlungsantrag)

Mit dem zweiten Antrag wird die Auszahlung der Zuwendung beantragt.

Anträge auf Auszahlung der Zuwendung dürfen erst nach Erwerb des Geräts gestellt werden. Die Ausschlussfrist für den Auszahlungsantrag läuft

bis einschließlich den 30. September 2022.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlungsanträge werden grundsätzlich über das Portal des Förderprogramms gestellt. Kann der Antrag online nicht abgerufen werden, wird auf die Möglichkeit des Absatzes 3 in Nummer 7.2.1 verwiesen. Die in diesem Abschnitt genannten Unterlagen sind über das Portal hochzuladen. Für die Auszahlungsanträge gilt die elektronische Form gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Kann sich der Antragstellende nicht mittels elektronischer Verfahren authentifizieren, muss der Antrag zunächst online ausgefüllt und mit den genannten hochgeladenen Unterlagen online an die BLE übermittelt werden. Anschließend muss der Antrag ausgedruckt und handschriftlich unterschrieben werden. Dieser muss bis einschließlich zum 30. September 2022 auf dem Postweg bei der BLE eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen elektronisch beizufügen:

- Eingangsbestätigung der BLE zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- Auszug aus dem Vereinsregister (nicht älter als sechs Monate), aus dem hervorgeht, dass der Verein in Deutschland ansässig ist,
- Vereinssatzung, aus der hervorgeht, dass die Vorgaben von Nummer 3 erfüllt werden,
- Kaufbeleg bzw. Rechnung und Nachweis über die geleistete Zahlung per Kontoauszug,
- Nachweis über die Eignung des Geräts (siehe Nummer 2),
- (gegebenenfalls Nachweis über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem UStG).

Entsprechend der in dieser Richtlinie genannten Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Prüfung des Auszahlungsantrags über eine Förderung entschieden. Wird die Förderfähigkeit festgestellt, erhält der Antragstellende



einen Bescheid. Daraufhin wird die Auszahlung des Förderbetrags veranlasst. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, erhält der Antragstellende einen Ablehnungsbescheid.

7.3 Bewilligungszeitraum

Alle Vorhaben, die nach dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten, müssen bis zum 31. Dezember 2022 (Bewilligungszeitraum) abgeschlossen sein.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- und Auszahlungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

7.5 Veröffentlichung

Bei Verpflichtung sind die Zuwendungsempfänger namentlich zu veröffentlichen.

7.6 Ausschluss der Förderung, Rückzahlung

Im Antrag gemachte falsche Angaben führen zu einem Ausschluss von der Förderung und einer Rückzahlung des Förderbetrags.

Wird die dreijährige Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, kann die Fördersumme ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Prüfrechte

Vertreter der BLE und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 91 BHO ein Prüfungsrecht.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2022

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Bernt Farcke

Häufig gestellte Fragen - FAQ - zum Bundesförderprogramm zur Anschaffung von Drohnen zur Rehkitzrettung - 2022 -

Was ist das Ziel der Fördermaßnahme?

Das Ziel der Förderung ist der Einsatz von Drohnen mit geeigneten Wärmebildkameras zur Suche von Wildtieren, insbesondere Rehkitzen auf Grünland- und Ackerfutterflächen. Die Tiere sollen mit den Kameras lokalisiert werden, sodass die Liegeflächen markiert werden können, um diese zu umfahren oder die Tiere für die Mahd aus den Flächen entfernen zu können. Diese Maßnahmen sollen die Tiere vor Verletzungen oder dem sogenannten „Mähtod“ bewahren.

Wer kann Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind Kreisjagdvereine und Jägervereinigungen auf Kreisebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) oder in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KÖR). **Jagdgenossenschaften** (vgl. § 9 Bundesjagdgesetz) **sind nicht antragsberechtigt**. Weiterhin antragsberechtigt sind eingetragene Vereine auf regionaler oder lokaler Ebene, die **satzungsgemäß hauptsächlich die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen** durchführen.

Vereine in Gründung sind nicht zuwendungsberechtigt!

Der antragstellende Verein muss bei Eingang des Antrages auf Auszahlung (2. Stufe) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereits rechtskräftig bestehen und im Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder in Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger sein.

Was wird gefördert?

Der Gegenstand der Förderung ist **eine oder maximal zwei flugbereite Drohnen** mit Wärmebildkamera und Echtkamera pro berechtigter Antragstellerin bzw. berechtigtem Antragsteller. Die Drohne hat **mindestens** die folgenden technischen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- Echtkamera mit integrierter/ kompatibler Wärmebildkamera
- Mindestflugzeit 20 Minuten
- Home Return Funktion

Die Förderrichtlinie macht **keine Einschränkungen** bezüglich der Förderfähigkeit von Zusatzkosten für die Anschaffung von zusätzlichem Equipment wie weitere Akkus, Propeller, Kabel, Ladegeräte, Transportbehälter.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Wie hoch ist die Förderung?

Es können bis 60% der förderfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro pro Drohne gefördert werden. Skonti, Boni und Rabatte sind zu nutzen und somit von der Förderung ausgeschlossen. Wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, sind die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) förderfähig.

Wo wird beantragt?

Dazu steht auf der Internetseite der BLE www.rehkitzrettung.de ein Antragsportal zur Verfügung. Im Ausnahmefall können auf Anfrage bei der BLE Antragsformulare angefordert und per Post zugesendet werden.

Sie erreichen die Projektgruppe

per E-Mail: rehkitzrettung_2022@ble.de

per Telefon: 0228 6845-3146

per Post: BLE, Referat 522, Deichmannsaue 29, 53179 Bonn;

per Fax: 030 1810 6845 299

Vor Anschaffung einer Drohne muss der Antrag der Stufe 1 (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn) gestellt worden sein. Erst **nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung zum Antrag der Stufe 1** darf die Drohne erworben oder bestellt werden.

Dies muss mit dem Antrag der Stufe 2 (Antrag auf Auszahlung) nachgewiesen werden.

Drohnen, die vor der Antragstellung und Eingangsbestätigung erworben wurden, können nicht zur Beantragung der Förderungszahlung zugelassen werden!

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Bei postalischem Schriftverkehr muss eine verbindliche Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers angegeben werden.

Wenn eine E-Mail-Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorliegt, erfolgt der Schriftverkehr per E-Mail.

Auf der 1. Stufe erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sein Interesse an der Teilnahme an der Fördermaßnahme. Dazu muss das Formular online vollständig ausgefüllt werden. Anschließend wird es im Antragsportal per Mausklick an die BLE übermittelt. **Eine Unterschrift ist auf dem Formular der 1. Stufe nicht erforderlich.**

Die Eingangsbestätigung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Antragsportal herunterladen, speichern und ausdrucken.

Postalisch eingegangene Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten eine postalische Eingangsbestätigung.

Für jede Drohne ist ein separater Antrag zu stellen. Die Zusammenfassung von zwei Drohnen pro Antrag ist nicht möglich.

Anträge für die 1. Stufe können nur bis einschließlich 1. September 2022 bei der BLE gestellt werden. Bei postalischer Beantragung gilt der Eingangsstempel bei der BLE als fristwährend.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung. Die Teilnehmenden erhalten nach Bestätigung der Pflichtangaben eine Eingangsbestätigung. Die Anschaffung der Drohne erfolgt auf eigenes Risiko.

Auf der 2. Stufe wird die Auszahlung der Förderung beantragt.

Zum Aufrufen des Auszahlungsantrags im Antragsportal muss die Antragsnummer und der TAN aus der Eingangsbestätigung genutzt werden. Im Ausnahmefall können auf Anfrage bei der BLE Antragsformulare angefordert und per Post zugesendet werden. Der Antrag auf Auszahlung muss vollständig ausgefüllt werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag müssen die folgenden Dokumente im Antragsportal hochgeladen werden:

- Eingangsbestätigung der BLE (zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)
- Aktueller Auszug aus einem Vereinsregister in Deutschland (nicht älter als 6 Monate) oder ein Nachweis der jagdlichen Vereinigung auf Kreisebene als KöR aus dem Saarland
- Satzung, aus der hervorgeht, dass die Aufgaben nach Nummer 3 der Richtlinie erfüllt werden
- Rechnung mit Aufstellung aller Positionen und Ausweisung von Rabatten, Boni, Skonti. Die Mehrwertsteuer muss ausgewiesen werden.
- Überweisungsnachweis über die geleistete Zahlung per Kontoauszug vom Vereinskonto. Die Überweisung von einem Privatkonto kann nicht akzeptiert werden.
- Nachweis über die Eignung des Geräts durch ein technisches Datenblatt
- Ggf. Nachweis über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem UstG

Per Mausclick im Antragsportal werden der Antrag und die Unterlagen in die BLE Datenbank übertragen.

Den Antrag kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller anschließend im Antragsportal herunterladen, speichern und ausdrucken.

Alle Auszahlungsanträge müssen rechtskonform unterschrieben werden!

Dies kann direkt auf dem online-Antrag mit einem nPA (neuen Personalausweis) erfolgen oder das Antragsformular muss ausgedruckt, handschriftlich unterschrieben und per Post oder Fax an die BLE geschickt werden.

Anträge für die 2. Stufe (Auszahlungsanträge) müssen bis einschließlich 30. September 2022 bei der BLE eingegangen sein. Bei postalischer Beantragung gilt das Eingangsdatum bei der BLE als fristwährend.

Nach der Prüfung des Auszahlungsantrags gemäß den Vorgaben der Richtlinie kann die Förderfähigkeit festgestellt werden. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bescheid. Daraufhin wird die Auszahlung veranlasst.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der Antragsprüfung und der vorhandenen Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbescheid ergeht von der zuständigen Haushaltsstelle in der BLE.

Bei einer abschlägigen Prüfung ergeht ein Ablehnungsbescheid der BLE. Bei postalisch eingereichten Anträgen wird der Ablehnungsbescheid postalisch zugestellt.

Pflichten des Zuwendungsempfängers:

Die geförderte/n Drohne/n ist/sind in der Einrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu inventarisieren.

Wer überprüft die Anwendung der geförderten Drohne?

Vertreterinnen bzw. Vertreter der BLE oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von drei Jahren, stichprobenartig Kontrollen vor Ort durchzuführen. Dabei sind diesen Personen auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie die Prüfung zu gestatten.

Sollten im Antrag falsche Angaben gemacht worden sein, führt dies zum Ausschluss von der Förderung und einer Rückzahlung des Förderbetrags.

Was passiert, wenn eine Drohne Schaden nimmt?

Weist das Gerät einen irreparablen Defekt auf und muss ausgesondert werden, ist dies der BLE mitzuteilen. Das defekte Gerät darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.